

# Archivordnung für den BdP Bayern

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Archiv des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern Archiv) gelten gemäß Beschluss der Landesversammlung folgende Regelungen.
- (2) Für die Anwendung sind die/der LB Archiv und ihre/seine Beauftragten verantwortlich.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, einschließlich der Hilfsmittel, die bei Pfadfindergruppen in Bayern oder bei Dritten erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Urkunden, insbesondere Akten, andere Einzelschriftstücke wie Karten, Pläne, Bild-, Film und Tonmaterial und sonstige Datenträger wie Dateien, einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Darüber hinaus sammelt das BdP Bayern Archiv Gegenstände, die mit dem Pfadfindertum in Zusammenhang stehen.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung von bleibendem Wert sind.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

## § 3 Aufgaben des BdP Bayern Archivs

Das BdP Bayern Archiv hat die Aufgabe, das Archivgut, das im Landesverband Bayern anfällt, zu archivieren. Es fördert die Erforschung der Pfadfindergeschichte in Bayern und dient somit der örtlichen Heimatpflege.

## § 4 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

- (1) Das BdP Bayern Archiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (2) Die/der LB Archiv und ihre/seine Beauftragten haben das Verfügungsrecht über das Archivgut und sind befugt, das Archivgut zu ordnen, durch Findemittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, nach Rücksprache mit der/dem Spender\*in zu vernichten.
- (3) Archivgut, das dem BdP Bayern Archiv überlassen wird, geht, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, in das Eigentum des BdP Bayern Archivs über.

Seite 1 von 5 Stand: 27.02.2016



# § 5 Benutzungsberechtigung

Das im BdP Bayern Archiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Archivordnung natürlichen und juristischen Personen auf Antrag zur Benutzung zur Verfügung. Näheres regelt § 8.

### § 6 Benutzungszweck

Das Archivgut im BdP Bayern Archiv kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

### § 7 Schutzfristen

- (1) Archivgut, das sich auf private Personen bezieht und bisher nicht der Verbands- oder sonstigen Öffentlichkeit zugänglich war, darf nur benutzt werden:
  - 1. von den Kreisen, denen es bereits vor Archivierung zugänglich war,
  - 2. 10 Jahre nach dem Tod der/des Betroffenen. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der/des Betroffenen.
- (2) Die Schutzfrist entfällt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Betroffenen vorliegt.

### § 8 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist beim BdP Bayern Archiv schriftlich zu beantragen. Die/der Benutzer\*in hat sich auszuweisen.
- (2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der/des Benutzer\*in, gegebenenfalls Name und Anschrift der/des Auftraggeber\*in sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die/der Besucher\*in minderjährig, hat sie/er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die/der Benutzer\*in verpflichtet sich zur Beachtung der Archivordnung.
- (4) Es kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden. Die Entscheidung hierzu obliegt der/dem LB Archiv.

Seite 2 von 5 Stand: 27.02.2016



# § 9 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die/der LB Archiv oder eine/einer ihrer/seiner Beauftragten. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des BdP Bayern Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a. Grund zur Annahme besteht, das Interessen des BdP Bayern Archivs oder des BdP und seinen Untergliederungen gefährdet würden,
  - b. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung des BdP Bayern Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn,
  - a. die/der Antragsteller\*in nicht die Gewähr für die Einhaltung der Archivordnung oder der ihr/ihm erteilten Nebenbestimmungen bietet,
  - b. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - c. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter, sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

## § 10 Benutzerraum, Benutzungszeit

Benutzerraum und Benutzungszeit wird mit der/dem LB Archiv abgesprochen und geregelt.

## § 11 Durchführung der Benutzung

- (1) Durch Einsichtnahme in die Findmittel wird zunächst die Signatur des gewünschten Archivguts festgestellt und dann die Vorlage beantragt. Das Archivale wird im Benutzerraum vorgelegt (gegebenenfalls unter Beiziehung der/des LB Archiv oder einer/eines ihrer/seiner Beauftragten).
- (2) Das BdP Bayern Archiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder, in sehr eingeschränktem Maße, durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
- (3) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (4) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen, das Anbringen oder Tilgen von Vermerken ist unzulässig.

Seite 3 von 5 Stand: 27.02.2016



- (5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benutzung vorgesehenen Raum ist untersagt. Die/der LB Archiv oder eine/einer ihrer/seiner Beauftragten dürfen Kontrollen durchführen.
- (6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung bedarf der besonderen Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. Das Fotografieren des Archivguts ist untersagt.
- (7) Zum Schutze des Archivguts ist es untersagt, zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden, sondern sind vorher abzugeben.

## § 12 Reproduktionen, Abschriften

- (1) Reproduktionen werden durch die/den LB Archiv oder eine/einen ihrer/seiner Beauftragten hergestellt.
- (2) Reproduktionen und Abschriften dürfen nur für den im Auftrag angegebenen Zweck unter Angabe der Quelle (BdP Bayern Archiv und Archivsignatur) verwendet werden. Etwaige Schutzrechte verbleiben beim BdP Bayern Archiv.

# § 13 Veröffentlichungen

- (1) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen und Abschriften ist nur mit vorheriger Zustimmung des BdP Bayern Archivs zulässig.
- (2) Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des BdP Bayern Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.

### § 14 Versand von Archivgut

Ein Versand von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### § 15 Haftung

- (1) Die/der Benutzer\*in haftet für die Beschädigung von vorgelegten Archivalien (evtl. Restaurierung).
- (2) Das BdP Bayern Archiv übernimmt für Schäden, die der/dem Benutzer\*in oder einer/einem Dritten aufgrund der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse oder aufgrund deren Veröffentlichung entstanden sind, keine Haftung.

Seite 4 von 5 Stand: 27.02.2016



# § 16 Auflösung des BdP Bayern Archivs

Sollte die fachgerechte Betreuung und Aufbewahrung des BdP Bayern Archivs im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. dauerhaft nicht mehr gewährleistet sein, ist der Archivbestand als eigenständiges Archiv (geschlossene Sammlung) einem professionellen Staatsarchiv zu übergeben, wenn die Landesversammlung nicht einen Aufbewahrungsort beschließt, durch den der Archivzweck besser fortgeführt werden kann. Der Standort sollte dabei in Bayern verbleiben.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 27.02.2016.

Seite 5 von 5 Stand: 27.02.2016